



NATIONALE  
STELLE  
ZUR  
VERHÜTUNG  
VON  
FOLTER

# Besuchsbericht

**Bundespolizeirevier Hamburg-Altona**

**Besuch vom 11. Juni 2019**

**Az.: 2211/2/19**

## **Inhalt**

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen .....	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Ausstattung der Gewahrsamsräume .....	3
1	Matratzen .....	3
2	Rauchmelder .....	3
3	Tageslicht .....	3
II	Einhörbarkeit des Gewahrsams.....	4
III	Fesselung.....	4
IV	Gewahrsamsdokumentation .....	4
V	Kameraüberwachung .....	4
VI	Notausgang.....	4
VII	Verpflegung.....	5
VIII	Vertraulichkeit von Telefongesprächen .....	5
VIV	Vorhalten von Hygieneartikeln.....	5
X	Waffen im Gewahrsam.....	5
D	Weiterer Vorschlag zur Verbesserung der Unterbringungssituation:.....	6
	Tragen von Namensschildern im Gewahrsam.....	6
E	Weiteres Vorgehen.....	6

### **A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf**

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter am 11. Juni 2019 das Bundespolizeirevier Hamburg-Altona. Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch am selben Tag bei dem Bundespolizeipräsidium an und traf um 15:00 Uhr in dem Bundespolizeirevier Hamburg-Altona ein. Dort führte sie ein Eingangsgespräch, erläuterte hierbei den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente. Anschließend besichtigte sie den Gewahrsamsbereich, der über zwei Einzelgewahrsamsräume mit jeweils ca. 9 qm Grundfläche und einen abgetrennten Sanitärbereich verfügt. Zum Zeitpunkt des Besuchs war das Gewahrsam nicht belegt.

In dem Bundespolizeirevier Hamburg-Altona wurden im Jahr 2018 insgesamt 586 Personen, im Jahr 2019 bis zum Besuchstag 695 Personen in Gewahrsam genommen.

## **B Positive Beobachtungen**

In Fällen von Suizidversuchen und Selbstverletzungen wird bis zur Ankunft des psychiatrischen Notdienstes eine diensthabende Beamtin oder ein diensthabender Beamter als Sitzwache an der offenen Tür des Gewahrsamsraums eingesetzt, um Selbstverletzungen zu verhindern und beruhigend auf die betreffende Person einzuwirken. Dies ist positiv hervorzuheben.

## **C Feststellungen und Empfehlungen**

### I Ausstattung der Gewahrsamsräume

#### *1 Matratzen*

In dem Bundespolizeirevier Hamburg-Altona werden keine Matratzen vorgehalten. Es werden ausschließlich Einwegdecken verteilt.

Die Bundesregierung forderte bereits 2012 alle Bundesländer auf, unverzüglich für die Umsetzung der schon lange bestehenden Empfehlung des CPT zu sorgen und allen Personen, die über Nacht in Polizeigewahrsam untergebracht sind, eine saubere Matratze zur Verfügung zu stellen.<sup>1</sup> Die Nationale Stelle hat die Erfahrung gemacht, dass Matratzen in Bundespolizeidienststellen standardmäßig vorgehalten werden.

Es wird empfohlen, alle Gewahrsamsräume mit abwaschbaren, schwer entflammbaren Matratzen auszustatten.

#### *2 Rauchmelder*

Die Gewahrsamsräume des Bundespolizeireviers Hamburg-Altona sind nicht mit Rauchmeldern ausgestattet.

Es wird dringend empfohlen, zum Schutz der im Gewahrsam untergebrachten Personen Rauchmelder anzubringen. Dies gilt für alle Dienststellen der Bundespolizei. Die Nationale Stelle hat in der Vergangenheit mehrfach darauf hingewiesen, dass eine Ausstattung aller Gewahrsamsräume mit Rauchmeldern erfolgen soll. Sie bittet um Mitteilung wie weit die Planung und Durchführung bundesweit fortgeschritten ist.

#### *3 Tageslicht*

Die beiden Gewahrsamsräume sind mit von innen vergitterten Fenstern versehen. In einem der beiden Räume ist das Fenster bedeutend kleiner und lässt fast keinen Einfall von natürlichem Licht zu.

Auch bei kurzer Unterbringung im Gewahrsam wird ein Tageslichtzugang empfohlen. Dies ist bei zukünftigen baulichen Maßnahmen zu berücksichtigen.

---

<sup>1</sup> CPT/Inf(2012)6, S. 17, Rn 27.

## II Einsehbarkeit des Gewahrsams

Der Besucherempfang und die Gewahrsamsräume befinden sich im selben Flur. Demzufolge sind die beiden Bereiche nicht angemessen voneinander abgeschirmt. Der Gewahrsamsbereich kann von unbeteiligten Besuchern, die im Eingangsbereich der Wache ihr Anliegen vorbringen, eingesehen werden.

Das Gewahrsam darf nicht von Dritten einsehbar sein.

## III Fesselung

Nach Aussage der Bediensteten werden im Bundespolizeirevier Hamburg-Altona metallene Handfesseln verwendet.

Bei der Verwendung von metallenen Handfesseln können jedoch Nerven abgedrückt werden und Hämatome entstehen.

Um das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu schützen, sollen für Fesselungen im Gewahrsam Handfixiergürtel aus Textil<sup>2</sup> vorgehalten und verwendet werden.

## IV Gewahrsamsdokumentation

Kontrollen der in Gewahrsam genommenen Personen durch Polizeibedienstete wurden im Gewahrsamsbuch nicht immer mit einem Namenskürzel der oder des jeweiligen Bediensteten abgezeichnet.

Zum Schutz der im Gewahrsam untergebrachten Personen, aber auch dem der für sie zuständigen Bediensteten, sollen alle im Zusammenhang mit dem Gewahrsam stehenden Informationen vollständig dokumentiert und namentlich abgezeichnet werden. Die korrekte Führung des Gewahrsamsbuches soll regelmäßig durch Vorgesetzte geprüft werden. Diese Kontrollen sind zu vermerken.

## V Kameraüberwachung

Im Flur vor dem Anmeldebereich befinden sich mehrere Metallsitze. Dort werden beispielsweise Minderjährige in Polizeigewahrsam festgehalten. Dieser Bereich ist kameraüberwacht. Auf die Überwachung wird im betroffenen Flurbereich nicht gesondert hingewiesen. Zudem ist nicht erkennbar, ob die Kamera eingeschaltet ist.

Die Personen, die sich im Flur aufhalten, müssen auf die Kameraüberwachung hingewiesen werden. Die bloße Sichtbarkeit der Überwachungskamera ist nicht ausreichend. Für die betroffenen Personen soll erkennbar sein, ob die Überwachungskamera eingeschaltet ist.

## VI Notausgang

Das Bundespolizeirevier verfügt über keinen Notausgang. Darüber hinaus bemerkt die Dienststelle nicht, wenn Feueralarm im Bahnhof ausgelöst wird.

---

<sup>2</sup> Es wird beispielsweise auf das Modell verwiesen, das durch FRONTEx auf Abschiebungsflügen verwendet wird.

Es ist dringend erforderlich, einen gesicherten Fluchtweg für die sich in Gewahrsam befindenden Personen sowie die dort arbeitenden Beamtinnen und Beamten zu schaffen. Die Nationale Stelle bittet um Mitteilung wie dies umgesetzt werden kann und sobald die Umsetzung erfolgt ist.

## VII Verpflegung

In dem Bundespolizeirevier Hamburg-Altona wird keine Verpflegung für die in Gewahrsam genommenen Personen vorgehalten. Auch gibt es keine Handgeldkasse, die es ermöglichen würde, für Personen, die über kein Bargeld verfügen, Essen zu beschaffen. Letztere würde es den Beamtinnen und Beamten vor Ort ermöglichen, die notwendige Versorgung der in Gewahrsam genommenen Personen zu gewährleisten ohne dabei in Vorleistung treten zu müssen.

Eine im Gewahrsam untergebrachte Person soll bei Bedarf mit Getränken und Essen versorgt werden können. Es ist eine Vorgehensweise zu etablieren, die Bedienstete nicht dazu verpflichtet in Vorleistung zu treten.

## VIII Vertraulichkeit von Telefongesprächen

In dem Bundespolizeirevier Hamburg-Altona sind bei jedem Telefongespräch der in Gewahrsam genommenen Person Bedienstete zugegen. Es fehle hier an geeigneten Räumlichkeiten mit Telefonanschluss beziehungsweise einem kabellosen Telefon.

Vertrauliche Gespräche zwischen Beschuldigter oder Beschuldigtem und Verteidigerin oder Verteidiger auch mittels Fernkommunikation stellen eine unabdingbare Voraussetzung für eine effektive Verteidigung im Sinne von § 148 Abs. 1 StPO und des Rechtsstaatsprinzips nach Art. 20 Abs. 3 GG dar. Ebenso ist zu ermöglichen, dass Gespräche mit Vertrauenspersonen vertraulich geführt werden können, sofern keine Belange der Gefahrenabwehr oder der Ermittlungen entgegenstehen.

Es wird empfohlen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die vertrauliche Gespräche ermöglichen.

## VIV Vorhalten von Hygieneartikeln

Es werden keine grundlegenden Hygieneartikel wie Zahnpasta und Zahnbürste oder Artikel zur Menstruationshygiene für in Gewahrsam genommene Personen vorgehalten. Somit kann Betroffenen kein Mindestmaß an persönlicher Hygiene ermöglicht werden.

In den Dienststellen sollen grundlegende Hygieneartikel für die sich in Gewahrsam befindenden Personen vorgehalten und bei Bedarf ausgehändigt werden.

## X Waffen im Gewahrsam

Nach Angaben der anwesenden Mitarbeitenden lässt der aktuelle Standort des Schanks zum Einschließen der Dienstwaffen es nicht immer zu, dass die diensthabenden Beamtinnen und Beamten ihre Waffen vor dem Betreten des Gewahrsamsbereichs ablegen.

Aufgrund des Gefährdungsrisikos ist im Gewahrsamsbereich von Polizeidienststellen auf das Tragen von Waffen zu verzichten. Eine interne Regelung der Bundespolizei sieht dies entsprechend vor.

Aufgrund des erhöhten Gefährdungsrisikos wird empfohlen, dass in allen Polizeidienststellen auf das Tragen von Schusswaffen in den Gewahrsamsräumen verzichtet wird.

## **D Weiterer Vorschlag zur Verbesserung der Unterbringungssituation:**

### Tragen von Namensschildern im Gewahrsam

Während des Besuchs fiel auf, dass die diensthabenden Beamtinnen und Beamten im Gewahrsamsbereich keine Namensschilder trugen.

Die Nationale Stelle hält das Tragen von Namensschildern im Gewahrsam, wie es beispielsweise bei der Landespolizei in Brandenburg und in Sachsen-Anhalt bereits der Fall ist<sup>3</sup>, für wünschenswert. Ein Namensschild kann eine präventive Wirkung entfalten, da es die Bediensteten identifizierbar macht und dadurch das Risiko für Übergriffe reduzieren kann. Darüber hinaus ermöglicht ein Namensschild die persönliche Ansprechbarkeit der Bediensteten durch die in Gewahrsam genommene Person, was sich positiv auf den Umgang zwischen ihr und den Bediensteten auswirken kann.

## **E Weiteres Vorgehen**

Die Nationale Stelle bittet das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2019 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, der 23.09.2019

---

<sup>3</sup> Die Verhältnismäßigkeit dieser Identifikationspflicht wurde durch Gerichte bestätigt: LVfG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 7. Mai 2019, Az: LVG 4/18, Rn. 53 ff.; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 5. September 2018, Az: 4 B 4.17, Rn. 39 ff.